

Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit  
bei schnell steigender Anzahl asylgerichtlicher Verfahren sichern

Die Einführung eines Richters auf Zeit (§§ 17 f. VwGO-E) ist rechtspolitisch verfehlt.

- Stellungnahme zu Art. 7 Nr. 2 des Entwurfs eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom  
29. September 2015 (BT-Drs. 18/6185) -

I.

Der Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 29. September 2015 sieht in Art. 7 Nr. 2 die Einführung des Richterverhältnisses eines Richters auf Zeit vor (§ 17 Nr. 3 VwGO-E). Zu Richtern auf Zeit können gemäß § 18 VwGO-E Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt ernannt werden. Die Ernennung ist für eine Dauer von mindestens zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes des Beamten auszusprechen.

Die Einführung des Richters auf Zeit ist von der Überlegung motiviert, die aktuelle Flüchtlingssituation führe kurzfristig zu einem erhöhten Aufkommen asylgerichtlicher Verfahren, das sich mit dem vorhandenen Personal nicht zeitnah abarbeiten lasse. Diese Zusatzbelastung halte indes nicht derart lange an, dass sie die Anstellung zusätzlicher Dauerkräfte rechtfertigen könne (BT-Drs. 18/6185, S. 78).

II.

Die Regelung ist rechtspolitisch nicht zielführend. Der Frage, ob sie darüber hinaus durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, kann an dieser Stelle ob der Kürze der für die Abfassung der Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit nicht nachgegangen werden.

1. Schon der gesetzgeberische Ansatz, bei der kurzfristig zu erwartenden deutlich höheren Zahl von asylgerichtlichen Verfahren handele es sich lediglich um eine vorübergehende Entwicklung, entspricht nicht der Realität. Die Stellungnahmen der maßgeblichen politischen Entscheidungsträger deuten klar darauf hin, dass eine erheblich erhöhte Zahl von Asylanträgen im Bundesgebiet jedenfalls mittelfristig zu erwarten ist. Dies hat unweigerlich zur Folge, dass sich die Verwaltungsgerichte auch nach Ablauf von zwei Jahren einem deutlich erhöhten Aufkommen asylgerichtlicher Verfahren ausgesetzt sehen werden. Der Einführung des Richterverhältnisses eines Richters auf Zeit, das maßgeblich auf dem Zwei-Jahresziel des § 18 VwGO-E beruht, fehlt damit die Rechtfertigung.

2. Abgesehen davon, dass völlig unklar ist, ob Lebenszeitbeamte mit der Befähigung zum Richteramt in nennenswerter Zahl gefunden werden können, um den zusätzlichen Bedarf an richterlicher Arbeitskraft zu decken, sollte es Ziel der Verwaltung sein, Beamte mit der Befähigung zum Richteramt verstärkt zur Qualitätssicherung und Prozessvertretung im Bereich des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einzusetzen, um verwaltungsseitig für eine angemessene Begleitung asylgerichtlicher Verfahren zu sorgen.

3. Bei den Verwaltungsgerichten bedarf es gerade jetzt dringend der Gewinnung zusätzlicher junger Richterinnen und Richter, die tatkräftig an der Bearbeitung und Erledigung der Verfahren mitwirken. Dies offenbart bereits ein Blick auf die Altersstruktur des richterlichen Personals an den Verwaltungsgerichten vieler Länder. Der überwiegende Teil der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gehört den Jahrgängen 1961 bis 1965 oder älter an. Die Verwaltungsgerichte werden in den kommenden Jahren ob einer Welle von Eintritten in den Ruhestand in großem

Umfang neues (dauerhaftes) Personal benötigen. Dieses sollte mit Blick auf die erhöhte Zahl asylgerichtlicher Verfahren und des hierdurch bedingten zusätzlichen Bedarfs schon jetzt eingestellt werden, um damit den durch die anstehende Pensionierungswelle bedingten Generationenwechsel abzufedern.

4. Selbst wenn man dem Gedanken, Richter auf Zeit vermöchten die Last der Verwaltungsgerichte zu vermindern, näherzutreten wollte, steht ihrem Einsatz die interne Geschäftsverteilung der allermeisten Verwaltungsgerichte entgegen. Auf Grund der Beschlüsse der jeweiligen Präsidien der Gerichte sind Spruchkörper mit ausschließlicher Zuständigkeit für Asylverfahren nur in wenigen Ausnahmefällen anzutreffen. Ein asylerfahrungsnaher Einsatz von Richtern auf Zeit bei den Verwaltungsgerichten wäre also nur möglich, wenn deren interne Organisation mit erheblichem Aufwand zunächst umstrukturiert würde. Eine solche Umstrukturierung ginge unweigerlich mit einem Verlust an Effizienz einher, den es gerade in diesen Zeiten zu vermeiden gilt. Schließlich ist konkret zu besorgen, dass sich Richter auf Zeit, die bereits auf Seiten der Verwaltung mit asylrechtlichen Verfahren befasst waren, mit Blick auf ihre Vortätigkeit vermehrt Befangenheitsanträgen und mit Blick auf ihre zu erwartende Rückkehr in ihre Behörde Zweifeln an ihrer Unabhängigkeit ausgesetzt sehen würden, was notgedrungen ebenfalls mit einer Verlängerung der Verfahrensdauer einherginge.

5. Der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Begründung des Richterverhältnisses eines Richters auf Zeit ist aus den vorstehenden Gründen entschieden entgegenzutreten. Sofern an ihr dennoch politisch festgehalten werden sollte, bedürfte jedenfalls § 29 DRiG einer Ergänzung dahingehend, dass bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Zeit mitwirken darf und dieser im Geschäftsverteilungsplan als solcher kenntlich zu machen ist.

Berlin, den 6. Oktober 2015



Dr. Robert Seegmüller  
(Vorsitzender des BDVR)